

GEMEINDE NIEDERSCHÖNENFELD

SCHULWEG 1, FELDHEIM
86694 NIEDERSCHÖNENFELD
KREIS: DONAU-RIES
LAND: FREISTAAT BAYERN



VORHABEN:

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "WEIHERWEG"

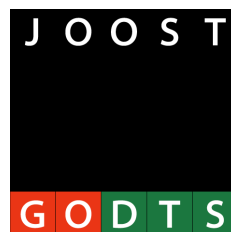
3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE
FLURNUMMERN 706 (TF), 707, 708 (TF)
JEWEILS GEMARKUNG FELDHEIM

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT, SATZUNG UND PLANZEICHNUNG

VORENTWURF VOM 10.11.2014
ENTWURF VOM 19.01.2015
ZULETZT GÄNDERT AM 15.06.2015

VERFASSER:



KONTAKT

PLANUNGSBÜRO GODTS
Römerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries
fon (0 73 62) 92 05 -17
mail info@godts.de
Stadtplanung
Landschaftsplanung
Umweltplanung
Freianlagenplanung

BEARBEITUNG: DIPL.-ING. J. GODTS
UND B. SC. B. HERZ

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass der Bebauungsplan- Änderung und Erweiterung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig um weitere Bauflächen für Einfamilienhäuser angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung entstehen zu lassen. Dadurch ergibt sich der Änderungs- und Erweiterungs-Bedarf des Bebauungsplanes „Weiherweg“. Ferner hat die Gemeinde beschlossen, die mögliche zukünftige Entwicklung im Bereich des Grundstückes Flurnummer 4 als Anregung für die Eigentümer mit dem Zweck einer künftigen Nachverdichtung darzustellen.

2 Änderungsbeschluss

Aufgrund des Änderungsbeschlusses vom **10.11.2014** wurde der Entwurfsverfasser mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Weiherweg“ der Gemeinde Niederschönenfeld beauftragt.

3 Planungsrechtliche Situation

Die Gemeinde Niederschönenfeld erlässt aufgrund der §§2(1), 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan „Weiherweg“ 3. Änderung und Erweiterung als Satzung.

Die Gemeinde Niederschönenfeld besitzt einen wirksamen FNP ¹. Mit den vorgesehenen Festsetzungen kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Es ist daher vorgesehen, eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB durchzuführen.

Die in den Bebauungsplan einbezogene Fläche grenzt unmittelbar an das bestehende Wohngebiet an und ist hierdurch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

4 Lage, Bestand

Der Planungsraum liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteils Feldheim und hat eine Größe von insgesamt 1.914m².

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- **Im Norden:** Fl. Nr. 704, (**Krautgartenweg**),
- **im Osten:** Fl. Nr. 714 (**Grünstruktur**),
- **im Süden:** Fl. Nr. 708, (**Grünfläche**),
- **im Westen:** Fl. Nr. 710 (**Wirtschaftsweg**),

jeweils Gemarkung Feldheim.

5 Maß der baulichen Nutzung

Die Verträglichkeit bzw. Einbindung der zusätzlichen Wohngebäude wurde bereits im Vorfeld mit der zuständigen Fachstelle des Landratsamtes abgestimmt. Der Gesamtcharakter zum angrenzenden Wohngebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

6 Erschließung / Grundstückszufahrten

Das Wohngebiet wird über den nördlich gelegenen öffentlichen Weg (Krautgartenweg) erschlossen.

¹ GEMEINDE NIEDERSCHÖNENEELD (2001): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Verfasser: OPLA Bürogemeinschaft, Augsburg, und BÜRO HERB, Thierhaupten

7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Für diese Grundstücke ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach §1a BauGB durchzuführen. Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen² bewertet.

7.1 Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Kompensationsfaktor:

Eingriffstyp A = Gebiete mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad.
Festgesetzte Grundflächenzahl größer als 0,35 oder entsprechende Eingriffsschwere.
Kategorie I = Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
Faktor = 0,3 - 0,6
Begründet durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft und Landschaft wird der Faktor 0,45 gewählt.

7.2 Bilanzierung

Die **Eingriffsfläche** beträgt 1.047m² Nettobauland.
Die Eingriffsfläche multipliziert mit Faktor 0,45 ergibt **471m² Ausgleichsfläche**.
Die **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen auf einer Teilfläche von **Fl. Nr. 708, Gemarkung Feldheim**, wird als Ausgleichsfläche gemäß Planzeichen Nr. 13.1 der PlanZV, Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landespflanze in der Planzeichnung dargestellt.

Der zusätzlich entstehende Ausgleichsbedarf für die Erweiterung umfasst die nachfolgenden Maßnahmen.

Bestand: Intensiv genutztes Grünland auf frischem bis feuchtem Standort

Entwicklungsziel: Streuobst auf arten- und strukturreichem Extensivgrünland

Maßnahmen: Nutzungsreduzierung und Aushagerung, sofortiger Verzicht auf jegliche Düngung (organisch wie mineralisch) sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Initialpflanzung mit nachfolgend aufgelisteten Sorten, maximal zweischürige Mahd (erste Mahd nicht vor dem 15.06.) mit Mahdgutabtransport

Sorten (Hochstamm, Stammumfang mind. 8cm):

Apfelbäume: Bohnapfel, Brettacher, Glockenapfel, Kesseltaler Streifling, Ontario, Roter Eiserapfel, Gravensteiner, Jakob Fischer, Schöner von Boskoop, Kaiser Wilhelm

Birnenbäume: Oberösterreichischer Mostbirne, Gräfin von Paris, Köstliche von Charneux, Kongressbirne, Conference

Zwetschgen: Fränkische Späte Hauszwetschge, Frühe Bühler Zwetschge

Die Sicherung der Ausgleichsfläche und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des zukünftigen Bauherren und sind somit dinglich zu sichern.

² BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden. 2. erweiterte Auflage.

B UMWELTBERICHT

1 Varianten

Aufgrund der umgebenden, bestehenden Wohnbebauung sind keine Flächenalternativen zum Umgriff des vorliegenden Bebauungsplans geprüft worden. Zudem ist die Fläche aufgrund der bestehenden Erschließung und der Lage angrenzend an Bebauung als günstig anzusehen. Auf Variantenüberlegungen wird aufgrund der geringen Plangebietsgröße verzichtet.

2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

2.1 Auswirkungen auf Menschen

Von einer Wohngebietsnutzung gehen keine nennenswerten Immissionen aus. Durch die Änderung ergeben sich nur Auswirkungen von sehr geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch.

2.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung oder relevante Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms vor.

Als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt ist der Planungsraum von untergeordneter Bedeutung. Er weist kaum naturnahe Bereiche auf.

2.3 Auswirkungen auf Böden

Durch Teilversiegelung und Überbauung gehen Böden dauerhaft verloren. Diese Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen unvermeidlich.

Die Lebensraumfunktion der Böden wird im Vergleich zur früheren Nutzung (intensiv genutztes Grünland) durch entstehende Hausgärten teilweise sogar verbessert. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind weder Oberflächengewässer noch Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes oder wassersensible Bereiche vorhanden.

Aufgrund der Versiegelung von Flächen kann bei Regenereignissen eine kurzzeitig erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auftreten. Allerdings werden die Flächen zum großen Teil als Grünfläche ausgewiesen. So ergeben sich nur geringe Auswirkungen.

2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der bestehenden Nutzung bzw. Versiegelung sind durch das Vorhaben keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für den Klima- bzw.

Lufthaushalt der Region zu erwarten. Dauerhaften Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luftqualität wird durch das Anpflanzen von Gehölzen und Sträuchern entgegengewirkt.

2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Schutzgut Landschaft erfährt durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung, da die Ansicht von Feldheim in diesem Bereich bereits durch Bebauung geprägt ist.

Die Erweiterung durch ein Wohngebäude ändert die Ostansicht nur unwesentlich.

Die im Rahmen der Nutzungsänderung festgesetzte, vorgelagerte Begrünung stellt zudem eine belebende Strukturen dar. Die westliche und südliche Eingrünung des Plangebietes (Lage ersichtlich in der Planzeichnung) ist vom Bauherren zu veranlassen.

Durch die Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen wird ein Übergang in die freie Landschaft geschaffen.

2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf den vom betroffenen Grundstücken sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Das Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist jedoch während des Baubetriebs nicht auszuschließen. Werden im Zuge der Baumaßnahmen Objekte gefunden, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, wird dies gemäß Art.8 DSchG (Denkmalschutzgesetz) unverzüglich den zuständigen Behörden angezeigt und das weitere Vorgehen abgestimmt.

2.8 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut und damit der Nutzung entzogen.

2.9 Wechselwirkungen

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets und der geringen Flächenausdehnung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Auch die Wechselwirkungen des Vorhabens führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Zusammenhänge in Form von Wechselwirkungen können sich des Weiteren auch durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben. So wirkt die Bepflanzung mit Gehölzen und Sträuchern den dauerhaften Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luftqualität durch Versiegelung entgegen und führt gleichzeitig zu einer Belebung des Landschaftsbilds.

3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Vermeidung

Die Zersiedelung der Landschaft wird verhindert. Die Neubaufläche wird in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ausgewiesen.

Das Vorhaben ist eine Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes und wird in direkter Anbindung an dieses realisiert. Dies garantiert einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

3.2 Minderungsmaßnahme

Die Neubaufläche wird möglichst schonend in die Landschaft eingebunden.

Die Eingrünungsmaßnahmen gewährleisten einen guten Übergang zur freien Landschaft und eine Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. Die Eingrünung erfolgt mit standortheimischen Gehölzen.

3.3 Ausgleichsmaßnahme

Der Ausgleich für den Eingriff wird in der Begründung dieses Bebauungsplanes abgehandelt.

4 Zusammenfassung

4.1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt.

Die Fläche verbleibt bei Nichtdurchführung der Planung weiter in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die vorgesehene Wohngebietsnutzung lässt keine Immissionen, störende Betriebsabläufe oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung erwarten. Nach mehreren Jahren muss geprüft werden, ob die Eingrünung am Rande des Wohngebietes wirksam wird.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

C SATZUNG

D HINWEISE

1 Altlasten³

wird wie folgt ergänzt:

[...] Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

12 Räumlicher Geltungsbereich und bisherige Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§9 (7) BauGB). Die textlichen Festsetzungen aus der bisherigen Satzung bleiben unverändert erhalten. Die zeichnerischen Änderungen betreffen nur den Geltungsbereich der Planzeichnungs-Änderung und Angaben auf dem Deckblatt.

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplan-Änderung treten alle geänderten Festsetzungen (im Plan) innerhalb dieses Bebauungsplanes außer Kraft. Die bisherigen Rechtsgrundlagen, Planzeichnung, Satzung inkl. örtliche Bauvorschriften und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Weiherweg“, 1. und 2. Änderung und Erweiterung behalten, mit Ausnahme der oben genannten Festsetzungen, ihre Rechtsverbindlichkeit.

³ Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Weiherweg“ 1. Änderung und Erweiterung vom 02.07.2012

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Niederschönenfeld hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom **10.11.2014** die 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am **25.11.2014** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Niederschönenfeld hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **10.11.2014** gem. §3 Abs.1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **01.12.2014 bis einschließlich 05.01.2015** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **25.11.2014** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Niederschönenfeld hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **21.11.2014 bis einschließlich 02.01.2015** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am **19.01.2015** den Entwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom **19.01.2015** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom **19.01.2015** wurde mit Begründung, Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **31.03.2015 bis einschließlich 18.05.2015** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **31.03.2015** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB wurde in der Zeit vom **07.04.2015 bis einschließlich 15.05.2015** durchgeführt. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

6 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom **19.01.2015, zuletzt geändert am 15.06.2015** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am **15.06.2015** als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Gemeinde Niederschönenfeld, den **15.06.2015**



Peter Mahl, 1. Bürgermeister



(Siegel)

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **15.06.2015** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Niederschönenfeld, den **15.06.2015**



Peter Mahl, 1. Bürgermeister



(Siegel)

8 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am **26.07.2017** ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplan-Änderung in Kraft. Gleichzeitig verliert der Bebauungsplan "Weiherweg" im überplanten Bereich seine Rechtskraft. Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Die Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung mit Begründung, Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Gemeinde Niederschönenfeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

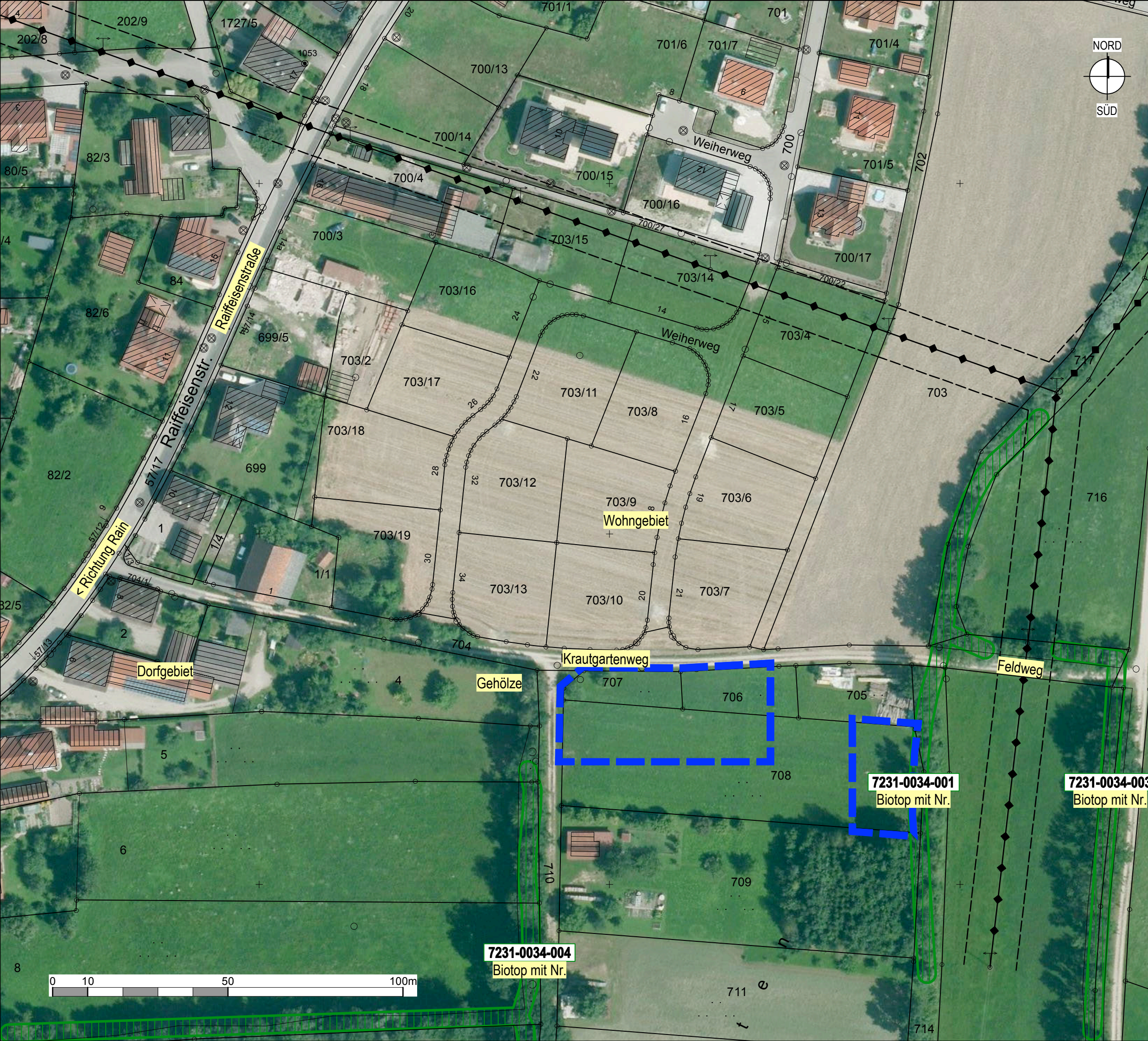
Gemeinde Niederschönenfeld, den **26.07.2017**



Peter Mahl, 1. Bürgermeister



(Siegel)



VORHABEN:
**BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN
"WEIHERWEG
3. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG"**
DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE
FLURNUMMERN 706(TF), 707, 708(TF)
JEWELNS GEMARKUNG FELDHEIM

**GRÜNORDNUNGSPLAN
BESTANDSAUFNAHME**

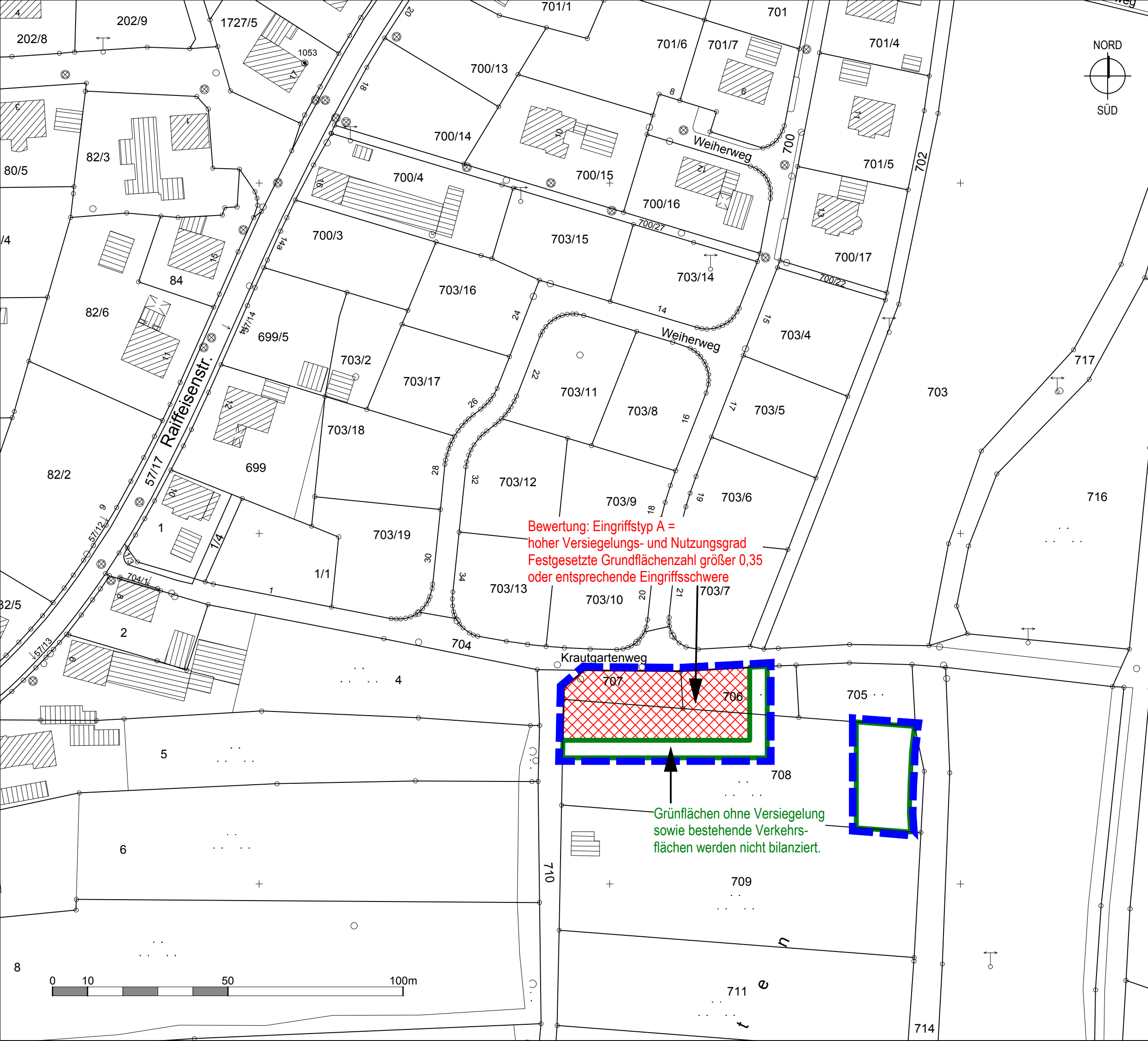
Das Plangebiet 1.914 qm wird auf eine
intensiv genutzte Fläche geplant.

Bewertung: Kategorie I
Gebiete geringer Bedeutung

HERKUNFT DER GRUNDLAGEN:
AMTL. DIGITALE FLURKARTE (07/2014)
LUFTBILD (2012)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
Bereitstellung: Gemeinde Niederschönenfeld
20 kV LEITUNGEN
© LEW Netzservice GmbH, Donauwörth
Stand: 21.09.2011
KARTIERTE BIOTOPE/ SCHUTZGEBIETE
© Bayerisches Landesamt für Umwelt

VERFASSER:
JOOST
GODTS

KONTAKT
PLANUNGSBÜRO GODTS
Römerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries
fon (0 73 62) 92 05 -17
mail info@godts.de
Stadtplanung
Landschaftsplanung
Umweltplanung
Freianlagenplanung



VORHABEN:
**BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN
"WEIHERWEG
3. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG"**
DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE
FLURNUMMERN 706(TF), 707, 708(TF)
JEWEILS GEMARKUNG FELDHEIM

**GRÜNORDNUNGSPLAN
KONFLIKTE**

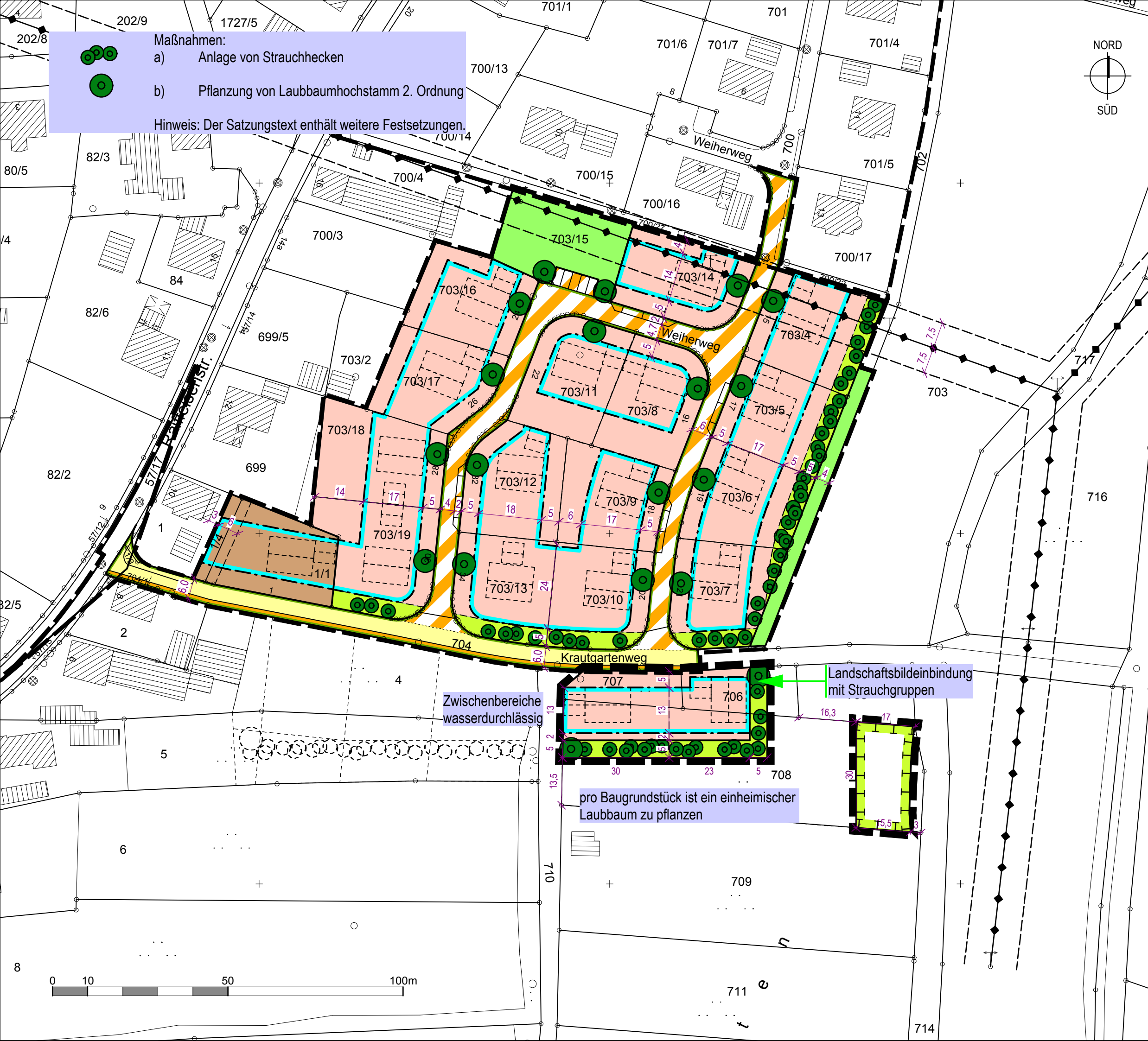
Die Eingriffsfläche/-schwere beträgt:
im Bereich Wohngebiet
1.047 qm (55 % des Geltungsbereichs)
Eingriffstyp A GRZ > 0,35

Bewertung: Kategorie I
Gebiete geringer Bedeutung (Acker)

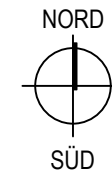
1.047qm

Bestand oder Grünflächen ohne
Versiegelung

867qm



- Maßnahmen:
- a) Anlage von Strauchhecken
 - b) Pflanzung von Laubbaumhochstamm 2. Ordnung
- Hinweis: Der Satzungstext enthält weitere Festsetzungen.



**GEMEINDE
NIEDERSCHÖNENFELD**
SCHULWEG 1, FELDHEIM
86694 NIEDERSCHÖNENFELD
KREIS: DONAU-RIES
LAND: FREISTAAT BAYERN



VORHABEN:
**BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN
"WEIHERWEG
3. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG"**

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE
FLURNUMMERN 706(TF), 707, 708(TF)
JEWELNS GEMARKUNG FELDHEIM

**GRÜNORDNUNGSPLAN
MAßNAHMEN**

Die Eingriffsfläche beträgt im Bereich
Nettobauland

Kategorie I / Typ A 1.047qm
x Kompensationsfaktor 0,45 =
471qm Ausgleichsfläche.

471qm werden durch externe
Maßnahmen ausgeglichen

Zwischenbereiche
wasserdurchlässig

Landschaftsbildeinbindung
mit Strauchgruppen

pro Baugrundstück ist ein einheimischer
Laubbaum zu pflanzen

VERFASSER:
JOOST
GODTS

KONTAKT
PLANUNGSBÜRO GODTS
Römerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries
fon (0 73 62) 92 05 -17
mail info@godts.de
Stadtplanung
Landschaftsplanung
Umweltplanung
Freianlagenplanung

 Öffentliche Verkehrsfläche
besonderer Zweckbestimmung
"Verkehrsberuhigter Bereich"
mit höchstens 7 km/h
Lage der Parkflächen unverbindlich

(Siegel)

